

ENTWURF

STADT KITZINGEN

Kommunales Förderprogramm der Stadt Kitzingen
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen

Inkrafttreten: 18.04.2011

Änderungen:

1. Änderung mit Stadtratsbeschluss
vom 12.11.2015

Inkrafttreten: 16.11.2015

2. Änderung mit Stadtratsbeschluss
vom 25.07.2019

Inkrafttreten: 30.10.2019

3. Änderung mit Stadtratsbeschluss
vom 24.09.2020

Inkrafttreten: 01.10.2020

4. Änderung mit Stadtratsbeschluss
vom 18.11.2021

Inkrafttreten: 01.01.2022

Herausgeber:
Stadtkämmerei

Kommunales Förderprogramm der Stadt Kitzingen

I. Ziel und Zweck des Förderprogramms

§ 1

Ziel und Zweck

Ziel des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des Ortsbildes der Altstadt Kitzingens, eines Teilbereiches in Etwashausen sowie der in der Denkmalliste des Freistaates Bayern erfassten Objekte im gesamten Stadtgebiet. Insbesondere der über Jahre hinweg gewachsene typische städtebauliche Charakter soll in seiner gestalterischen Weiterentwicklung durch finanzielle Anreize gefördert werden. Dazu gehören Maßnahmen, die nach Maßgabe der geltenden Gestaltungssatzung für deren Geltungsbereich und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, bei Denkmälern nach den Vorgaben der erteilten Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz, der Aufwertung des Stadtbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes dienen.

II. Räumlicher / Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Kitzingen wird wie folgt räumlich begrenzt bzw. anhand der Eintragung in die Denkmalliste definiert:

1. Bestimmung des Geltungsbereichs:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Altstadt sowie das Quartier im Bereich der Südstadt, der Kaltensondheimer Straße / Güterhallstraße als auch einen Teilbereich in Etwashausen. Der Altstadtbereich wird durch die Verkehrsachsen Hindenburgring Süd im Süden sowie der Nordtangente im Westen und Norden umgrenzt. Im Osten bildet der Main eine natürliche Grenze. Im Süden wird das Gebiet entlang der Schmiedelstraße / Friedrich-Ebert-Straße / Amalienweg / Kanzler-Stürzel-Straße und Wörthstraße ergänzt. Im Südosten schließt das Gebiet das Quartier im Bereich der Kaltensondheimer Straße / Güterhallstraße über den Hindenburgring Süd hinaus mit ein.

Der genaue Umgriff des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

2. in ganz Kitzingen alle in der Denkmalliste des Freistaates Bayern erfassten Objekte.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können im Allgemeinen Maßnahmen, die nachhaltig die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des gewachsenen typischen städtebaulichen Charakters des Ortsbildes zum Zweck haben, gefördert werden. Im Wesentlichen kommt es auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbare Erscheinungsbild der einzelnen Anwesen an („öffentliche Wirkung“).
- (2) Hierzu zählen folgende Maßnahmen (Gewerke):
 1. Putz- und Malerarbeiten (einschließlich Zier- und Schmuckteile) im Bereich der sichtbaren Außenfassaden
 2. Dachdeckerarbeiten (Dachhaut einschließlich Dachaufbauten, nicht jedoch Dachkonstruktion oder Dachdämmung) einschl. Dachentwässerung
 3. Fensterarbeiten (auch Schaufenster) und Fensterläden (und / oder Austausch)
 4. Tür- und Torarbeiten (und / oder Austausch)
 5. Steinmetzarbeiten (Fenster-, Türgewände, Sockel sowie Gliederungselemente und Zier- und Schmuckteile)
 6. Gerüstbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen
 7. Rückbaumaßnahmen von vorhandenen städtebaulich-architektonischen Missständen an der Fassade
 8. Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung (Vor- und Hofräume - ortstypische Begrünung und Entsiegelung einschließlich Hoftores und Hofeinfahrten sowie Einfriedungen und Außentreppen), wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind. Tiefbauarbeiten im Rahmen der Maßnahme (Unterbau, Fundamente u. dgl.) werden nicht gefördert.
 9. Fassadenbegrünung und Dachflächenbegrünung außer an Denkmälern, Denkmalensembles und städtebauprägenden Gebäuden, es sei denn es handelt sich um historische Zierformen wie Ranken mit wildem Wein oder Spalierpflanzungen. Diese Fassaden dürfen dabei keine Schäden erleiden.
- (3) Handelt es sich um ein Denkmal, können denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen im Innenbereich (z.B. an Stuckdecken, Treppen, Geländer, Türen) und denkmalpflegerisch nötige Befunduntersuchungen nach Bekanntgabe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (= förderfähige Kosten) gefördert werden.

III. Förderung

§ 4

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stadt Kitzingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse entscheiden die nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien.
- (2) Antragsberechtigt sind die privaten Eigentümer (Privatpersonen, Vereine und Firmen) der Objekte / Anwesen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen. Kirchlichen und Kommunalen Eigentümern wird nach dieser Richtlinie kein Zuschuss gewährt.
- (3) Die geplanten Maßnahmen die sich innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung befinden haben sich an die Vorgaben der „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Kitzingen am Main“ in der gültigen Fassung zu halten.
Für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 des Förderprogramms gelten die Vorgaben der erteilten Erlaubnis nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz.
- (4) Wird ein einzelnes Gewerk nicht nach den Zielen des Kommunalen Förderprogramms durchgeführt, so ist die gesamte Maßnahme nicht förderfähig.
- (5) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen auf der Grundlage eines Zuwendungsantrages durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (6) Eine Gesamtmaßnahme muss spätestens innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Datum der Baufreigabe abgewickelt sein (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Stadt Kitzingen prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.
- (7) Die Förderung wird innerhalb von 10 Jahren ab erster Antragstellung insgesamt bis zur maximalen Höchstgrenze gewährt, d. h. bis zur Ausschöpfung des Höchstbetrages können innerhalb von 10 Jahren mehrere Anträge für das Objekt/Anwesen gestellt werden, dies gilt auch bei Wechsel der Eigentumsverhältnisse.
- (8) Objekte/Anwesen, für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm oder auf Grund eines anderen Förderprogramms der Stadt Kitzingen gewährt werden, sind nach dem Kommunalprogramm nicht förderfähig.
- (9) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Stadt Kitzingen umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Stadt Kitzingen, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- (10) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung nicht ganz bzw. teilweise den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.
- (11) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Stadt Kitzingen zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.
- (12) Die Bindungsfrist beträgt 25 Jahre ab Fertigstellung der einzelnen geförderten Maßnahmen.

Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe

- (1) Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen gemäß § 3, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Vorgaben der geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen bzw. der erteilten Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz entstehen.
- (2) Ersatz- und Neubauten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Wenn eine Umgestaltung am Gebäude erfolgt, die einem Neubau gleichkommt oder die Identität nicht mehr gegeben ist, es sich insofern dann um die Errichtung einer neuen baulichen Anlage handelt, ist die Maßnahme ebenso nicht förderfähig.
- (3) Bei der Auftragsvergabe der einzelnen Maßnahmen ist der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Geht der Zuschlag nicht an den wirtschaftlichsten Bieter werden die Kosten des wirtschaftlichsten Angebotes als förderfähige Kosten zugrunde gelegt.
- (4) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mind. 5.000,00 € betragen (Bagatellgrenze). Bei Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt.
Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- (5) Die Stadt Kitzingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens 15.000,00 €. Der Zuschuss ist auf volle 10 € abzurunden.
- (6) Bei Koordinierung mit anderen Förderbereichen bzw. Fördergebern darf die Gesamtförderung höchstens 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, wobei die Zuwendungen des Kommunalen Förderprogramms (Städtebaufördermittel) nachrangig sind.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Kitzingen einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:
 1. Antrags-Vordruck 2fach (siehe Anlage 2)
 2. eine ggf. erforderliche Baugenehmigung, Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine Genehmigung nach der Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
 3. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme
 4. die ggf. notwendigen Baupläne (z.B. Lageplan, Ansichten, Detailpläne etc.)
 5. Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmenbeginn
 6. ggf. Bewilligungsbescheide der weiteren Zuschussgeber gemäß Finanzierungsplan des Antragsvordruckes
 7. die Kostenberechnung des Planers oder die Angebote der Handwerksfirmen und
 8. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Anforderung

- (2) Bei Einzelgewerken mit bis zu 5.000,00 € Gesamtkosten sind zwei, ansonsten drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt Kitzingen im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote (Leistungsverzeichnisse) müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein. Ist es dem Antragsteller nicht möglich drei Angebote vorzulegen so sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Baufreigabe begonnen werden. Diese Baufreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (5) Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht und bautechnisch geprüft wurden.

§ 7

Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Stadt Kitzingen vorzulegen:

1. Verwendungsnachweis-Vordruck 2fach (siehe Anlage 3),
2. Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten (siehe Anlage 3),
3. auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit nötig, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.),
4. ggf. die Angebote der Handwerksfirmen (wenn nicht beim Antrag bereits vorgelegt),
5. prüffähige Rechnungen analog § 14 VOB / B der ausführenden Handwerksfirmen auf Basis der Angebote (im Original inkl. je eine Kopie),
6. die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege (im Original inkl. je eine Kopie),
7. Fotos des Anwesens / Objektes nach Beendigung der Maßnahme,
8. das Formblatt – „Übereinstimmungsbestätigung / Vorsteuerabzug“ (siehe Anlage 4),
9. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung.

IV. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 14.04.2011 das Kommunale Förderprogramm beschlossen. Es gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieses Förderprogramm tritt am 18.04.2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt das seit 15.03.1998 gültige Kommunale Förderprogramm der Stadt Kitzingen außer Kraft.
- (4) Die 1. Änderung des Kommunalen Förderprogramms tritt am 16.11.2015 in Kraft.
- (5) Die 2. Änderung des Kommunalen Förderprogramms tritt am 30.10.2019 in Kraft.
- (6) Die 3. Änderung des Kommunalen Förderprogramms tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (7) Die 4. Änderung des Kommunalen Förderprogramms tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Antrags-Vordruck
3. Verwendungsnachweis-Vordruck
4. Bestätigung des Bauherrn